



Familiäre
Zystennieren e.V.

PKD Familiäre Zystennieren e.V.

Selbsthilfe – Forschung – Prävention

Internet: www.pkdcure.de
www.zystenniere.de

Medizinischer
Beirat:

Priv.-Doz. Dr. med. Nicholas
Obermüller
Prof. Dr. med. Helmut Geiger
Prof. Dr. med. Werner Riegel
Prof. Dr. med. Gerd Walz
Prof. Dr. med. Martin Zeier

SATZUNG

der

„PKD Familiäre Zystennieren e.V.“

Gemeinnütziger Verein
gegründet am 16.09.2004

Eingetragen am 13.10.2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt
unter der Nummer **VR 3325**

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch das Finanzamt Bensheim, 28.12.2004
Unter der Steuernummer: 05 250 5736 5 – XI/4

Aktuelle Version: 3.0 (VR 3325 – Fall 8 vom 24.03.2011)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PKD Familiäre Zystennieren e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein ist eine Bundesorganisation der Selbsthilfe.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinderdialyse.

§2a Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Hilfestellung für Betroffene mit der Erkrankung „familiäre Zystennieren“. Der Zweck wird erreicht durch:
 - a) Selbsthilfe
 - b) Prävention (durch die Aufklärung zur Erkrankung bei Patienten und Ärzten und die Förderung eines öffentlichen Bewusstseins)
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zystennieren
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) kostenlosen Informationsaustausch in Gesprächskreisen zwischen den Betroffenen gemäß Leitlinien, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden
 - b) Beratung der Mitglieder und aller übrigen Betroffenen über die Ursachen der Erkrankung, der möglichen Verzögerung des Krankheitsbildes sowie die Möglichkeiten der Behandlung
 - c) die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Institutionen, z. B. Kliniken, Ärzten, The-

rapeuten, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Krankenkassen etc.

- d) theoretische und praktische Hilfestellungen
- e) Unterstützung durch einen medizinischen Beirat, die Vergabe von Forschungspreisen und -aufträgen auf den in Absatz 1c genannten Gebieten
- f) mittelbare und unmittelbare Unterstützung von Betroffenen und Institutionen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden kann
 - a) jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie
 - b) eine juristische Person.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei einer Ablehnung des Antrages ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben durch eine mehrjährige ehrenamtliche und intensive Mitarbeit für die Vereinsziele oder durch eine außergewöhnliche Spende an den Verein von mindestens 10.000 Euro. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist automatisch die Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden, in der die Verdienste benannt sind, die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.

§3a Patenschaften und Fördermitgliedschaften

- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie zahlen einen Förderbeitrag, haben aber kein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Paten des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie zahlen einen Patenschaftsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft oder Patenschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß §4 Abs. (1) unter Fristsetzung hingewiesen.
- (4) Wenn ein Mitglied oder Fördermitglied oder Pate in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der medizinische Beirat.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig. Es dürfen ihm keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zufließen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei (Vorsitzender, Schriftführer, Finanzverwalter), jedoch höchstens fünf Mitgliedern. Er klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 4000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (3) Der Vorstand kann durch um bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) erweitert werden.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der in §2a genannten Vereinszwecke
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder; verantwortlich bleibt der Vorstand
 - g) Ernennung von regionalen Ansprechpartnern
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Eine Abwahl des bestehenden Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von

einer Woche soll eingehalten werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

- (2) Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§10a Regionalgruppen, Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildung von regionalen Gruppen mit gleichen Zielen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Vorstand beschließt für die regionalen Gruppen eine Geschäftsordnung, welche Näheres zur Mitgliedschaft und zu den Rechten und Pflichten regelt.
- (3) Die regionalen Gruppen unterstützen bei der fachlichen Beratung, der Erarbeitung von Dokumenten, der Vorbereitung von Veranstaltungen und der Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele.
- (4) Die Ansprechpartner der Regionalgruppen und der Arbeitsgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt.
- (5) Arbeitsgruppen werden nach Bedarf gebildet. Der Vorstand kann deren Vorsitzenden berufen bzw. abberufen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Festlegung von Leitlinien für die Arbeit des Vereins

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse ge-

richtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hat schriftlich innerhalb einer Woche an den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder der Vorstand schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§15 Medizinischer Beirat

- (1) Der medizinische Beirat besteht aus Personen mit medizinischer Ausbildung. Die Mitglieder

- des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der medizinische Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) (medizinische) Anlaufstelle für den Vorstand (für Vereinsmitglieder über den Vorstand)
 - b) Informationen an den Vorstand über Veröffentlichungen zur Erkrankung
 - c) Unterstützung bei Veranstaltungen und Vorträgen, die der Verein durchführt bzw. Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern
 - d) Mitwirkung bei der Programmerstellung bei Veranstaltungen des Vereins
 - (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für den Medizinischen Beirat bestellen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Versionshistorie:

Version 1: 16.09.2004

Version 1.1: 21.12.2004

Version 1.2: 17.11.2007 (§7,1 „als Stellvertreter“ gelöscht)

Version 2: 08.05.2008 (§1, Änderung Vereinsnamen von „Selbsthilfegruppe“ in „PKD“)

Version 2.1: 05.03.2009 (§1,3 ergänzt um „Landesorganisation der Selbsthilfe und ist überregional tätig“)

Version 3.0: 24.03.2011 – VR 3325 – Fall 8

(Fassung gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 22.01.2011)